

Von: Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege (GDKE) Geschäftsstelle-praktischeDenkmalpflege@gdke.rlp.de
Betreff: AW: (1) VERBANDSGEMEINDE HERRSTEIN-RHAUNEN, NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER VERBANDSGEMEINDE HERRSTEIN-RHAUNEN - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: 1. Juli 2025 um 12:33
An: Kernplan_info@kernplan.de
Kopie: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Mail vom 28.05.2025.

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die von uns zu vertretenden Belange insofern betroffen, als dass sich mehrere Kulturdenkmäler in Geltungsbereichen befinden oder von diesen betroffen werden.

Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.

Hinweise bzgl. des Westwalls:

Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.

Bei Bodeneingriffen ist deshalb auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Die Kartierung umfasst lediglich die bekannten Denkmalbestandteile; weitere können jedoch noch vorhanden sein.

Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Hausen (Nr. 2):

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich die Westwall-Anlage „B 1“, ein MG-Schartenstand. Zwar sprechen keine Gründe gegen diesen spezifischen Geltungsbereich; die Kartierung umfasst lediglich die bekannten Denkmalbestandteile, so dass weitere noch vorhanden sein können. Bei Bodeneingriffen ist deshalb auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Im Falle konkreter Vorhaben sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten, so dass ggf. Einwände oder Auflagen erhoben werden können. Eine weitere Beteiligung der GDKE mit den beiden zuständigen Direktionen Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde ist erforderlich.

Grieholseheid (Nr. 2):

Unmittelbar nördlich (Nr. 2):

Unmittelbar nordöstlich der Änderungsfläche befindet sich – im bereits bebauten Bereich – eine Anlage des Westwalls bzw. der Luftverteidigungszone West. Hierbei handelt es sich um eine Flakhalle, bzw. eine Gerätehalle, die noch größtenteils vorhanden ist. Zwar sprechen keine Gründe gegen diesen spezifischen Geltungsbereich; die Kartierung umfasst lediglich die bekannten Denkmalbestandteile, so dass weitere noch vorhanden sein können. Bei Bodeneingriffen ist deshalb auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

Kempfeld (Nr. 4):

Die bauliche Gesamtanlage „Wildenburg“ schließt sich unmittelbar östlich an den Änderungsbereich an. Die bereits genannten Schutzformen (Erhaltungs- und Umgebungsschutz) gelten auch in diesem Falle; eine Beeinträchtigung der baulichen Gesamtanlage können wir jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennen.

Schwerbach (Nr. 3):

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zahlreiche Bestandteile des Westwalls. Im Falle konkreter Vorhaben sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten, so dass ggf. Einwände oder Auflagen erhoben werden können. Eine weitere Beteiligung der GDKE mit den beiden zuständigen Direktionen Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde ist erforderlich. Die Kartierung umfasst lediglich die bekannten Denkmalbestandteile, so dass weitere noch vorhanden sein können. Bei Bodeneingriffen ist deshalb auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

Sien (Nr. 5):

Im Änderungsbereich befindet sich der Jüdische Friedhof, welcher unter die o.g. Schutzarten fällt. Änderungen an oder in der direkten Umgebung des Friedhofes sind genehmigungspflichtig.

Sulzbach (Nr. 2):

Am Rande des Änderungsbereiches befinden sich mehrere Bestandteile des Westwalls. Zwar sprechen keine Gründe gegen diesen spezifischen Geltungsbereich; die Kartierung umfasst lediglich die bekannten Denkmalbestandteile, so dass weitere noch vorhanden sein können. Bei Bodeneingriffen ist deshalb auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

Hinweise zu den Stellungnahmen der GDKE:

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, sind gesondert einzuholen. Die Direktion Landesarchäologie erhält diese Stellungnahme in Kopie.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Hausanschrift
Schillerstraße 44
55116 Mainz

Postanschrift
Postfach 2011
55011 Mainz

geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de



Rheinland-Pfalz

LANDKULTUR UND
KUNST
LANDSCHAFTS- UND
DENKMALPFLEGE

Denkmalpflege.
MehrWert
als du denkst.

50 Jahre Europäisches Denkmalschutzjahr

Von: Kernplan <info@kernplan.de>

Gesendet: Mittwoch, 28. Mai 2025 08:06

Betreff: (1) VERBANDSGEMEINDE HERRSTEIN-RHAUNEN, NEUAUFSTELLUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER
VERBANDSGEMEINDE HERRSTEIN-RHAUNEN • Frühzeitige Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB •...

**VERBANDSGEMEINDE HERRSTEIN-RHAUNEN
NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES
LANDSCHAFTSPLANES**

DER VERBANDSGEMEINDE HERRSTEIN-RHAUNEN

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Auftrag der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen erhalten Sie anbei das Anschreiben, einen Lageplan





